



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 8

Jahrgang 2022

27.06.2022

INHALT

Tag		Seite
14.06.2022	Änderung der Geschäftsverteilung des Präsidiums (1.14.11)	241
20.06.2022	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.70.2)	243
20.06.2022	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Maschinenbau (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.71.2)	246
20.06.2022	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.73.3)	249
20.06.2022	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.74.2)	252
20.06.2022	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Energie und Materialphysik (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.86.3)	255
20.06.2022	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Energie und Materialphysik (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.87.3)	259
03.05.2022	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.92)	263

03.05.2022	Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Clausthal (6.40.32)	268
03.05.2022	Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Geo-Energy Systems an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.34)	270
03.05.2022	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den Masterstudiengang Intelligent Manufacturing an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik, Informatik und Maschinenbau (6.40.35)	272
03.05.2022	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Petroleum Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.54)	275
03.05.2022	Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.59A)	278
03.05.2022	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Mining Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.84)	280
03.05.2022	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.101)	282

Herausgeber:

Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.14.11 Änderung der Geschäftsverteilung des Präsidiums Vom 14. Juni 2022

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 die Änderung der Geschäftsverteilung des Präsidiums vom 25.11.2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 302), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.07.2019 (Mitt. TUC 2020, Seite 25) beschlossen. Demnach ergibt sich mit Beginn der Amtszeit des Vizepräsidenten für Forschung, Transfer und Transformation (01.07.2022) folgende Geschäftsverteilung:

Präsident (P)

- Richtlinienkompetenz und Koordinierung der Geschäftsbereiche
- Hochschulentwicklung und Universitätsstrategie
- Strategische Planung
- Berufungsangelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Fundraising
- Informationsinfrastruktur und -management, Digitalisierung (CIO)
- Rechenzentrum
- Universitätsbibliothek
- EDV und Statistik (Dez 2)
- Internationales
- Internationales Zentrum Clausthal
- China-Kompetenzzentrum
- Qualitätsmanagement
- Datenschutz
- sonstige Angelegenheiten, die nicht explizit den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten zugewiesen sind.

Hauptberufliche Vizepräsidentin für Personal- und Finanzverwaltung (HVP)

- Beauftragte für den Haushalt
- Haushalt und Finanzen (Dez 1)
- Personal (Dez 3), Koordinierung Berufungsangelegenheiten
- Liegenschaften, Flächenmanagement (Dez 4)
- Justizariat / Rechtsangelegenheiten
- Controlling
- Innenrevision
- Wahlleiter/in
- Interne Weiterbildung und Veranstaltungsmanagement
- Organisations- und Personalentwicklung (nichtwissenschaftliches Personal)
- Arbeitssicherheit und Umweltschutz
- Arbeitsmedizinischer Dienst
- Strategische Planung in der Verwaltung
- Qualitätsmanagement für den Geschäftsbereich

Nebenberuflicher Vizepräsident für Studium und Lehre (VPS)

- Strategische Planung in Studium und Lehre
- Digitalisierung in Studium und Lehre
- Studienzentrum (Dez 5)
- Steiger- College
- Offene Hochschule
- Campusmanagement (zusammen mit CIO)
- Alumni-Management
- Studium Generale
- School
- Zentrum für Hochschuldidaktik
- Qualitätsmanagement für den Geschäftsbereich

Nebenberuflicher Vizepräsident für Forschung, Transfer und Transformation (VPF)

- Strategische Planung in Forschung, Transfer und Transformation
- Forschungsfelder und Forschungszentren
- Technologietransfer und Forschungsförderung
- House of Research (HoR) + Forschungspool
- Wissenschaftliche Weiterbildung (CES)
- Nachhaltige Hochschule (zusammen mit P und HVP)
- Circular Region
- Forschungsinformationssystem (zusammen mit CIO)
- Kommission für Großgeräte + PAKT
- Qualitätsmanagement für den Geschäftsbereich

Nebenberufliche Vizepräsidentin für Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (VPN)

- Strategische Planung in Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Gleichstellungs- und Diversitätsstandards
- Graduiertenakademie
- Wissenschaftliche Karrierewege
- Personalentwicklung wissenschaftlicher Bereich
- Niedersachsen-Technikum und Mentoring-Programme
- Familienservice
- Hochschulsport
- Qualitätsmanagement für den Geschäftsbereich

Im Übrigen richten sich die Aufgaben und die Rechtsstellung des Präsidiums und seiner Mitglieder nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes – NHG – in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern vorstehend nicht explizit festgelegt, wird die Vertretung nach der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

**6.10.70.2 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Maschinenbau (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 20. Juni 2022**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010497

Bonn, 20.06.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Maschinenbau, B.Sc.,
Antrag Nr. 10010497 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.71.2 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Maschinenbau (Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 20. Juni 2022**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010497

Bonn, 20.06.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Maschinenbau, M.Sc.,
Antrag Nr. 10010497 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.73.3 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
(Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 20. Juni 2022**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010497

Bonn, 20.06.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen, B.Sc.,
Antrag Nr. 10010497 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.74.2 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
(Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 20. Juni 2022**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010497

Bonn, 20.06.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen, M.Sc.,
Antrag Nr. 10010497 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.86.3 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Energie und Materialphysik (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 20. Juni 2022**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010500

Bonn, 20.06.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Energie und Materialphysik, B.Sc.,
Antrag Nr. 10010500 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Die Hochschule hat jedoch nach der Fertigstellung des Akkreditierungsberichts (27.06.2021) eine Stellungnahme (23.09.2021) zum Akkreditierungsbericht erstellt und mit ihrem Antrag auf Akkreditierung eingereicht, in der sie die Erfüllung der Auflagen wie folgt dokumentiert:

Auflage 1 (§ 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau) besagt, dass aus den Studienzielen auch hervorgehen müsse, dass ein späteres gesellschaftliches Engagement der Studierenden gefördert werden solle. Mit der Stellungnahme vom 23.09.2021 legt die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen und studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen vor, in denen die Förderung eines späteren gesellschaftlichen Engagements der Studierenden im Berufsleben, insbesondere im Hinblick auf die Ziele einer nachhaltigen Energieversorgung und auch durch eine Übernahme von Leitungsfunktionen in Forschung und Industrie, verankert sind. Auflage 1 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 – Curriculum) lautet nach der Empfehlung der Gutachtergruppe, dass in den Modulbeschreibungen die Möglichkeiten der Studierenden, Erfahrungen mit Programmierung zu sammeln, sowie die angestrebten Sozialkompetenzen transparent gemacht werden müssten. Die Akkreditierungskommission für Studiengänge von ASIIN nahm jedoch laut Akkreditierungsbericht (S. 42) eine Änderung eines Teils dieser Auflage vor, in dem sie die Forderung, die erworbenen Programmierkompetenzen im Modulhandbuch deutlich zu machen, nur auf den Bachelorstudiengang bezieht. Bezogen auf die Programmierkenntnisse stellt der Akkreditierungsrat fest, dass im Masterstudiengang ein Programmierpraktikum im Wahlpflichtbereich angeboten wird, und folgt daher der Akkreditierungskommission dahingehend, dass die Auflage zur Transparenz der Programmierkenntnisse nur im Bachelorstudiengang zutrifft. Mit der Stellungnahme reicht die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen ein, die die angestrebten Sozialkompetenzen in den betreffenden Modulbeschreibungen ausweisen; die Möglichkeiten der Studierenden, Erfahrungen mit Programmierung zu sammeln, wurden ebenfalls in den entsprechenden Bachelormodulen aufgenommen. Auflage 2 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) besagt, dass ein Konzept vorzulegen sei, wie sichergestellt werde, dass die Ausstattung und die Zugänglichkeit der Labore die Durchführung der Praktika und die Anfertigung der Abschlussarbeiten nicht gravierend beeinträchtigen. Die Hochschule legt Maßnahmen und Leitlinien zur Qualitätssicherung von Laborpraktika und Abschlussarbeiten vor und gibt den Hinweis, dass die dort dargestellten Maßnahmen für das Physikalische Praktikum D bereits seit einem Jahr praktiziert würden und die Leitlinien den für Abschlussarbeiten verantwortlichen Dozierenden des Instituts zur Beachtung vorgelegt würden. Auflage 3 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) besagt, dass der studentische Arbeitsaufwand so über das Studium zu verteilen sei, dass keine Arbeitsspitzen entstehen, die die Studierbarkeit beeinträchtigen. Diese Auflage wurde nach der Begehung von der Gutachtergruppe und am 03.12.2020 von der Akkreditierungskommission für Studiengänge von ASIIN in einer anderen Formulierung und mit Verweis auch auf das formale Kriterium in § 8 ausgesprochen (siehe S. 42 des Akkreditierungsberichtes): „Auflage 4 (§ 8 und § 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) Der studentische Arbeitsaufwand ist so über das Studium zu verteilen, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden.“ Auf diese Auflage reagiert die Hochschule in ihrer Stellungnahme und modifiziert die Curricula des Bachelorstudiengangs (mit seiner Teilzeitvariante) und des Masterstudiengangs, indem sie die entsprechenden Ordnungsmittel, die studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen, als überarbeitete Entwürfe vorlegt. Darin werden 60 ECTS pro Studienjahr geregelt. Der Akkreditierungsrat stellt darüber hinaus fest, dass alle Module mit nur einer benoteten Leistung abschließen (die Module im Umfang von nur 2 ECTS weisen keine benoteten Leistungen auf). Auflage 4 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Allgemeine Prüfungsordnung, Ausführungsbestimmungen und Modulhandbücher in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Nds. StudAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

2. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. ##). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d. h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.87.3 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Energie und Materialphysik (Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 20. Juni 2022**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010500

Bonn, 20.06.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Energie und Materialphysik, M.Sc.,
Antrag Nr. 10010500 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Die Hochschule hat jedoch nach der Fertigstellung des Akkreditierungsberichts (27.06.2021) eine Stellungnahme (23.09.2021) zum Akkreditierungsbericht erstellt und mit ihrem Antrag auf Akkreditierung eingereicht, in der sie die Erfüllung der Auflagen wie folgt dokumentiert:

Auflage 1 (§ 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau) besagt, dass aus den Studienzielen auch hervorgehen müsse, dass ein späteres gesellschaftliches Engagement der Studierenden gefördert werden solle. Mit der Stellungnahme vom 23.09.2021 legt die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen und studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen vor, in denen die Förderung eines späteren gesellschaftlichen Engagements der Studierenden im Berufsleben, insbesondere im Hinblick auf die Ziele einer nachhaltigen Energieversorgung und auch durch eine Übernahme von Leitungsfunktionen in Forschung und Industrie, verankert sind. Auflage 1 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 – Curriculum) lautet nach der Empfehlung der Gutachtergruppe, dass in den Modulbeschreibungen die Möglichkeiten der Studierenden, Erfahrungen mit Programmierung zu sammeln, sowie die angestrebten Sozialkompetenzen transparent gemacht werden müssten. Die Akkreditierungskommission für Studiengänge von ASIIN nahm jedoch laut Akkreditierungsbericht (S. 42) eine Änderung eines Teils dieser Auflage vor, in dem sie die Forderung, die erworbenen Programmierkompetenzen im Modulhandbuch deutlich zu machen, nur auf den Bachelorstudiengang bezieht. Bezogen auf die Programmierkenntnisse stellt der Akkreditierungsrat fest, dass im Masterstudiengang ein Programmierpraktikum im Wahlpflichtbereich angeboten wird, und folgt daher der Akkreditierungskommission dahingehend, dass die Auflage zur Transparenz der Programmierkenntnisse nur im Bachelorstudiengang zutrifft. Mit der Stellungnahme reicht die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen ein, die die angestrebten Sozialkompetenzen in den betreffenden Modulbeschreibungen ausweisen; die Möglichkeiten der Studierenden, Erfahrungen mit Programmierung zu sammeln, wurden ebenfalls in den entsprechenden Bachelormodulen aufgenommen. Auflage 2 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) besagt, dass ein Konzept vorzulegen sei, wie sichergestellt werde, dass die Ausstattung und die Zugänglichkeit der Labore die Durchführung der Praktika und die Anfertigung der Abschlussarbeiten nicht gravierend beeinträchtigen. Die Hochschule legt Maßnahmen und Leitlinien zur Qualitätssicherung von Laborpraktika und Abschlussarbeiten vor und gibt den Hinweis, dass die dort dargestellten Maßnahmen für das Physikalische Praktikum D bereits seit einem Jahr praktiziert würden und die Leitlinien den für Abschlussarbeiten verantwortlichen Dozierenden des Instituts zur Beachtung vorgelegt würden. Auflage 3 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) besagt, dass der studentische Arbeitsaufwand so über das Studium zu verteilen sei, dass keine Arbeitsspitzen entstehen, die die Studierbarkeit beeinträchtigen. Diese Auflage wurde nach der Begehung von der Gutachtergruppe und am 03.12.2020 von der Akkreditierungskommission für Studiengänge von ASIIN in einer anderen Formulierung und mit Verweis auch auf das formale Kriterium in § 8 ausgesprochen (siehe S. 42 des Akkreditierungsberichtes): „Auflage 4 (§ 8 und § 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) Der studentische Arbeitsaufwand ist so über das Studium zu verteilen, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden.“ Auf diese Auflage reagiert die Hochschule in ihrer Stellungnahme und modifiziert die Curricula des Bachelorstudiengangs (mit seiner Teilzeitvariante) und des Masterstudiengangs, indem sie die entsprechenden Ordnungsmittel, die studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen, als überarbeitete Entwürfe vorlegt. Darin werden 60 ECTS pro Studienjahr geregelt. Der Akkreditierungsrat stellt darüber hinaus fest, dass alle Module mit nur einer benoteten Leistung abschließen (die Module im Umfang von nur 2 ECTS weisen keine benoteten Leistungen auf). Auflage 4 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Allgemeine Prüfungsordnung, Ausführungsbestimmungen und Modulhandbücher in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Nds. StudAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

2. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. ##). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d. h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.11.92 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Bachelorstudiengang
Elektrotechnik
der Technischen Universität
Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 03. Mai 2022**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 25. Juni 2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 04. Mai 2021 werden mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 03. Mai 2022 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 07. Juni 2022 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Anlage 1 „Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik“ wird wie folgt geändert:

Im Pflichtmodul „Grundlagen der Elektrotechnik“ wird die dazugehörige Modulprüfung „Grundlagen der Elektrotechnik I&II“ aufgeteilt in zwei Modulteilprüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik I“ und „Grundlagen der Elektrotechnik II“. Das bisherige Modul:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Grundlagen der Elektrotechnik		8	12		12/Σ		
Grundlagen der Elektrotechnik I	W 8800	2V+1Ü	4	K	1	ben.	MP
Grundlagen der Elektrotechnik II	S 8801	2V+1Ü	4				
Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik I	W 8850	1P	2	PrA	0	unben.	LN
Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik II	S 8851	1P	2	PrA	0	unben.	LN

wird somit geändert in:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Grundlagen der Elektrotechnik		8	12		12/Σ		
Grundlagen der Elektrotechnik I	W 8800	2V+1Ü	4	K	0,5	ben.	MTP
Grundlagen der Elektrotechnik II	S 8801	2V+1Ü	4	K	0,5	ben.	MTP
Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik I	W 8850	1P	2	PrA	0	unben.	LN
Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik II	S 8851	1P	2	PrA	0	unben.	LN

Das Pflichtmodul „Messtechnik I“ bestehend aus der Veranstaltung „W 8905 Messtechnik I“ wird umbenannt in das Pflichtmodul „Messtechnik und Sensorik“ bestehend aus der Veranstaltung „W 8905 Messtechnik und Sensorik“.

Das bisherige Modul:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüf.-form	Gewichtung	Benotet?	Prüf.-typ
Modul Messtechnik I		3	4		4/Σ		
Messtechnik I	W 8905	2V+1Ü	4	K	1	ben.	MP

wird somit geändert in:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüf.-form	Gewichtung	Benotet?	Prüf.-typ
Modul Messtechnik und Sensorik		3	4		4/Σ		
Messtechnik und Sensorik	W 8905	2V+1Ü	4	K	1	ben.	MP

Die Anlage 2 „Modellstudienplan für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik“ (Studienbeginn im Wintersemester) wird wie folgt geändert:

Der Veranstaltungsname „Messtechnik I“ wird ersetzt durch „Messtechnik und Sensorik“

Der bisherige Modellstudienplan

SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem (SS)	3. Sem (WS)	4. Sem (SS)	5. Sem (WS)	6. Sem (SS)
1	Ing.Mathe I 4V+2Ü (8 LP)	Ing.Mathe II 4V+2Ü (8 LP)	Ing.Mathe III 3V+1Ü (6 LP)	Mathematische Grundlagen der Elektrotechnik 3V+1Ü (6 LP)	Emb. Systems Eng. I 3V+1Ü (6 LP)	Industrie- praktikum 10 Wochen (10 LP)
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8	Exp.Physik I 3V+1Ü (6 LP)	Exp.Physik II 3V+1Ü (6 LP)	Exp.Physik III 3V+1Ü (6 LP)	Exp.Physik IV 3V+1Ü (6 LP)	Theorie elektro- magnetischer Felder u. Wellen 3V+1Ü (6 LP)	
9						
10						
11						
12	Grundlagen E-Technik I 2V+1Ü+1P (6 LP)	Grundlagen E-Technik II 2V+1Ü+1P (6 LP)	Technische Mechanik I 3V+2Ü (6 LP)	Funktions- materialien 4V/Ü (6 LP)	Mechatronische Systeme 2V+1Ü (4 LP)	Bachelorarbeit + Kolloquium 3 Monate (12 LP)
13						
14						
15	Daten- verarbeitung 4V+1Ü (6 LP)	Signale und Systeme 2V+1Ü (4 LP)	Elektronik I 3V+1Ü (6 LP)	Regelungstech. I 2V+1Ü (4 LP)	Grundlagen der NT 2V+1Ü (4 LP)	
16						
17						
18						
19						
20	Einf. BWL 2V (3 LP)	KWR 2V (3 LP)	Pr. Elektronik I 2P (2 LP)	El. Energie- erzeugung 2V+1Ü (4 LP)	Grundlagen der AT 2V+1Ü (4 LP)	
21						
22			Messtechnik I 2V+1Ü (4 LP)	Wahlpflicht „Fachvorles.“ (insg. 12 LP)	Wahlpflicht „Fachpraktikum“ 4P (6 LP)	
23						
24					Wahlpflicht „Fachvorles.“	
Σ SWS	21	22	22	24	24	24
Σ LP	29	31	30	30	30	30

wird somit geändert in:

SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem (SS)	3. Sem (WS)	4. Sem (SS)	5. Sem (WS)	6. Sem (SS)	
1	Ing.Mathe I 4V+2Ü (8 LP)	Ing.Mathe II 4V+2Ü (8 LP)	Ing.Mathe III 3V+1Ü (6 LP)	Mathematische Grundlagen der Elektrotechnik 3V+1Ü (6 LP)	Emb. Systems Eng. I 3V+1Ü (6 LP)	Industrie- praktikum 10 Wochen (10 LP)	
2							
3							
4							
5	Exp.Physik III 3V+1Ü (6 LP)	Exp.Physik IV 3V+1Ü (6 LP)	Theorie elektro- magnetischer Felder u. Wellen 3V+1Ü (6 LP)				
6							
7							
8	Exp.Physik I 3V+1Ü (6 LP)	Exp.Physik II 3V+1Ü (6 LP)	Technische Mechanik I 3V+2Ü (6 LP)	Funktions- materialien 4V/Ü (6 LP)	Mechatronische Systeme 2V+1Ü (4 LP)		
9							
10	Grundlagen E-Technik I 2V+1Ü+1P (6 LP)	Grundlagen E-Technik II 2V+1Ü+1P (6 LP)	Elektronik I 3V+1Ü (6 LP)	Regelungstech. I 2V+1Ü (4 LP)	Grundlagen der NT 2V+1Ü (4 LP)		Bachelorarbeit + Kolloquium 3 Monate (12 LP)
11							
12			Daten- verarbeitung 4V+1Ü (6 LP)	Signale und Systeme 2V+1Ü (4 LP)	El. Energie- erzeugung 2V+1Ü (4 LP)	Grundlagen der AT 2V+1Ü (4 LP)	
13							
14	El. Energietechn. 2V+1Ü (4 LP)	Pr. Elektronik I 2P (2 LP)	Wahlpflicht „Fachpraktikum“ 4P (6 LP)				
15							
16							
17	Einf. BWL 2V (3 LP)	KWR 2V (3 LP)	Messtechnik und Sensorik 2V+1Ü (4 LP)	Wahlpflicht „Fachvorles.“ (insg. 12 LP)	Wahlpflicht „Fachvorles.“		
18							
19					Wahlpflicht „Fachvorles.“		
20							
21							
22							
23					Wahlpflicht „Fachvorles.“		
24							
Σ SWS	21	22	22	24	24	24	
Σ LP	29	31	30	30	30	30	

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie finden erstmalig zu Beginn des Wintersemesters 2022/2023 Anwendung.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 03.05.2022

(1) Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 in diesem Studiengang an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/2023 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 25.06.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.05.2021 an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregeln:

- Studierende, die die bisher angebotene Modulprüfung „Grundlagen der Elektrotechnik I & II“ bereits erfolgreich abgelegt haben, wird diese im Modul „Grundlagen der Elektrotechnik“ weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisher angebotene Modulprüfung „Grundlagen der Elektrotechnik I & II“ bereits erfolgreich im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO bis zum Ende des Wintersemesters 23/24 gegeben. Anmeldungen zu dieser Modulprüfung können jedoch ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulprüfung werden nicht auf die neuen Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

**6.40.32 Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Clausthal
vom 3. Mai 2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften der Technischen Universität Clausthal hat am 3. Mai 2022 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sowie der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(2) Der Nachweis für die deutsche Sprache ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist (Deutschland, Österreich, Schweiz). Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Wirtschaftschemie zurückliegen darf:

1. TestDaF 4 x 4
2. DSH 2
3. Goethe-Zertifikat C1
4. TELC C1 Hochschule

(3) Der Nachweis über Englischkenntnisse ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist (USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika). Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Wirtschaftschemie zurückliegen darf:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL®, iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 41 Punkten
2. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 3.5
3. Cambridge IGCSE 2nd Language mit Durchschnitt A2
4. telc English A2 - Zertifikat
5. UNlcert® basis

Der Nachweis kann von Schulabgängerinnen und Schulabgängern deutscher Gymnasien auch durch die durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch bis zur Erreichung mindestens des Niveaus A2 (z.B. von der 5. bis zur 8. Jahrgangsstufe gemäß des Kerncurriculums für das Unterrichtsfach Englisch für die Jahrgänge 5-10 des Gymnasiums, Niedersächsischen Kultusministerium 2015; <http://www.cuvo.nibis.de>) erbracht werden.

- (2) Keiner der Sprachnachweise, mit Ausnahme der Schulzeugnisse von Schulabgängerinnen und Schulabgängern deutscher Gymnasien gemäß §1 Absatz 3, Satz 3, darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse der Sprachtests bzw. Zeugnisse müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

§ 2 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.34 Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Geo-Energy Systems
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 03.05.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Clausthal hat am 03.05.2022 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Geo-Energy Systems beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) müssen für den Zugang zu dem Bachelorstudiengang Geo-Energy Systems die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen.

(2) Der Nachweis für die deutsche Sprache ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist (Deutschland, Österreich, Schweiz). Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt der Nachweis der Kenntnisse deutschen Sprache im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Geo-Energy Systems zurückliegen darf:

1. TestDaF 4 x 3
2. DSH 1
3. Goethe-Zertifikat B2
4. TELC B2

(3) Der Nachweis über Englischkenntnisse ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist (u. a. USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika). Der Nachweis guter Englischkenntnisse erfolgt im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Geo-Energy Systems zurückliegen darf:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL®, iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 72 Punkten
2. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 5.5
3. Cambridge First Certificate in English (FCE) Grade C
4. telc English B2· University
5. UNlcert® II

(4) Keiner der Sprachnachweise darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse der Sprachtests müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

§ 2 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.35 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den Masterstudiengang
Intelligent Manufacturing
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik, Informatik und Maschinenbau
vom 03.05.2022**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M).

Präambel

Der Masterstudiengang *Intelligent Manufacturing* richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Maschinenbau/Mechatronik
- Elektrotechnik/Informationstechnik
- Angewandte Informatik

sowie in fachlich eng verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen.

Diese Bestimmungen sind ein Zusatz zu der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahrens (zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbung muss in elektronischer Form über das Online-Portal der Technischen Universität Clausthal durchgeführt werden und mit den im Anhang der AZO-M genannten erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss an der Technischen Universität Clausthal per Post eingegangen sein.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den Zugang zum englischsprachigen Masterstudiengang *Intelligent Manufacturing* ist das Sprachniveau auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nachzuweisen.

Die Englischkenntnisse sind in der Regel durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung an der TUC nicht älter als zwei Jahre sein darf. Entsprechende Zertifikate sind u.a.:

- TOEFL iBT: mindestens 85 Punkte oder
- TOEIC: mindestens *Listening and Reading* 865, *Speaking* 170, *Writing* 165 oder
- IELTS: mindestens 6.5 oder
- Cambridge University: First Certificate in English (FCE), Grade C
- Gymnasialschul- oder Hochschulabschluss oder ein äquivalenter Abschluss von einer englischen Bildungseinrichtung u.a. aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge Maschinenbau/Mechatronik, Elektrotechnik/Informationstechnik oder Angewandte Informatik an Universitäten/Technischen Universitäten werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelor-Abschlüssen in diesen Studiengängen werden ohne fachliche Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene erfolgreich abgeschlossene Studium fachlich geeignet ist. Die Feststellung des fachlich geeigneten und/oder gleichwertigen vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien. Hierbei ist ein Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umfang von zusammen **90 LP** aus den Kompetenzbereichen Maschinenbau/Mechatronik, Elektrotechnik oder Angewandter Informatik und insbesondere Produktionstechnische Grundkenntnisse nachzuweisen. Zu den geeigneten Kriterien zählen Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, Prüfungs- und Studienordnung und Studienverlaufspläne des Studiengangs, in dem die Leistungspunkte erbracht wurden. Hierüber entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Zugangs- bzw. Zulassungsprüfungsausschuss nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Gegebenenfalls zu erteilende Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 AZO-M haben das Ziel, fehlende Kompetenzen, die nicht im Bachelorstudium erworben wurden, im Vergleich mit den uneingeschränkt zugelassenen Bachelorabschlüssen in Maschinenbau/Mechatronik, Elektrotechnik/Informationstechnik und Angewandte Informatik nachzuholen. Die Auflagen dürfen in der Summe den Wert von **30 LP** nicht übersteigen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt.

6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) zu den fachlichen Mindestvoraussetzungen führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über die Ergebnisse und den Verlauf des Gespräches ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.54 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Petroleum Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 03.05.2022**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium wird ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen. Die Bewerbungsfristen sind:

- Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer: 01.10. eines jeden Jahres
- Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer: 15.07. eines jeden Jahres
- Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern wird der Bewerbungsschluss am 15.06. ausdrücklich empfohlen, um eine rechtzeitige Erteilung eines Visums zu gewährleisten

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Einschreibvoraussetzungen:

- a) Nachweis über Vorhandensein des Prüfungsanspruches für den ausgewählten Studiengang
- b) Für den Zugang zu dem o. a. englischsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nachzuweisen.

Die Englischkenntnisse sind in der Regel durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung an der TUC nicht älter als zwei Jahre sein darf. Entsprechende Zertifikate sind u.a.:

- TOEFL iBT: mindestens 85 Punkte oder
- TOEIC: mindestens *Listening and Reading* 865, *Speaking* 170, *Writing* 165 oder
- IELTS: mindestens 6.5 oder
- Cambridge University: First Certificate in English (FCE), Grade C

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist der Nachweis der folgenden Leistungen:

- a) Mindestens 50 LP in Ingenieurgrundlagen, davon
 - aa) wenigstens 32 LP aus den Gebieten Mathematik, Physik, Chemie und Elektrotechnik
 - ab) wenigstens 18 LP aus dem Bereich Mechanik, Maschinenlehre, und Technisches Zeichnen
- b) Mindestens 32 LP, im Bereich Petroleum Engineering und geowissenschaftlichen Grundlagen der Erdöl- und Erdgasgewinnung, davon
 - ba) wenigstens 25 LP im Bereich Erdöl-/Erdgasfördertechnik, Tiefbohrtechnik und Erdöl-/Erdgasgewinnung
 - bb) wenigstens 7 LP im Bereich Geowissenschaften

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig. Mögliche Auflagen aus den Fachmodulen des Bachelorstudienganges „Geo-Energy Systems“:

Modul Grundlagen Subsurface Engineering (8 LP)

S 6152 Grundlagen der Geoströmungslehre (3LP)

S 6140 Grundlagen Gastransport und –verteilung (2 LP)

S 6141 Grundlagen der Bohrtechnik (3 LP)

Modul Anwendungen der Geoströmungslehre (6 LP)

W 6158 Anwendungen der Geoströmungslehre (6 LP)

Modul Untertage Produktionssysteme (6 LP)

W 6138 Untertage Produktionssysteme (6 LP)

Modul Tiefbohrtechnik (8 LP)

W 6153 Anwendungen der Bohrtechnik – Rechenpraktikum (6 LP)

W 6144 Spülungs- und Zementpraktikum (2 LP)

6) Qualitätssicherung

Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M):

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) zu den fachlichen Mindestvoraussetzungen führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über die Ergebnisse und den Verlauf des Gespräches ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

7) Inkrafttreten

Diese studienspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.59A Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den
Bachelorstudiengang Chemie
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 3. Mai 2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften der Technischen Universität Clausthal hat am 3. Mai 2022 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Chemie beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den Bachelorstudiengang Chemie haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sowie der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(2) Der Nachweis für die deutsche Sprache ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist (Deutschland, Österreich, Schweiz). Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Chemie zurückliegen darf:

1. TestDaF 4 x 4
2. DSH 2
3. Goethe-Zertifikat C1
4. TELC C1 Hochschule

(3) Der Nachweis über Englischkenntnisse ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist (u.a. USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika). Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Chemie zurückliegen darf:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL[®], iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 41 Punkten
2. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 3.5
3. Cambridge IGCSE 2nd Language mit Durchschnitt A2
4. telc English A2 - Zertifikat

5. UNlcert® basis

(4) Der Nachweis kann von Schulabgängerinnen und Schulabgängern deutscher Gymnasien auch durch die durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch bis zur Erreichung mindestens des Niveaus A2 (z.B. von der 5. bis zur 8. Jahrgangsstufe gemäß des Kerncurriculums für das Unterrichtsfach Englisch für die Jahrgänge 5-10 des Gymnasiums, Niedersächsischen Kultusministerium 2015; <http://www.cuvo.nibis.de>) erbracht werden.

(5) Keiner der Sprachnachweise, mit Ausnahme der Schulzeugnisse von Schulabgängerinnen und Schulabgängern deutscher Gymnasien gemäß §1 Absatz 3 Satz 3, darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse der Sprachtests bzw. Zeugnisse müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

§ 2 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.84 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Mining Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 03.05.2022**

1) Studienbeginn und Bewerbungsfristen (§ 2 Abs.1 AZO-M)

Um die rechtzeitige Erteilung eines Visums zu ermöglichen wird Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern

- bei Bewerbungen zum Wintersemester der 15.04. sowie
- bei Bewerbungen zum Sommersemester der 15.11. des Vorjahres

als Bewerbungsschluss empfohlen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen wird, um aufeinander aufbauende Veranstaltungen in entsprechender Reihenfolge besuchen zu können.

2) Zugangsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 6 AZO-M)

Für den Zugang zu dem o.g. englischsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nachzuweisen.

Die Englischkenntnisse sind in der Regel durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung an der TUC nicht älter als zwei Jahre sein darf. Entsprechende Zertifikate sind u.a.:

- TOEFL iBT: mindestens 85 Punkte oder
- TOEIC: mindestens *Listening and Reading* 865, *Speaking* 170, *Writing* 165 oder
- IELTS: mindestens 6.5 oder
- Cambridge University: First Certificate in English (FCE), Grade C
- Gymnasialschul- oder Hochschulabschluss oder ähnliches von einer englischen Bildungseinrichtung u.a. aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika.

3) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen (§ 3 Abs. 2 AZO-M)

(1) Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Mindestens 56 LP im Bereich der Ingenieurgrundlagen, davon
 - aa) wenigstens 38 LP aus den Gebieten Mathematik, Physik, Chemie und Elektrotechnik sowie
 - ab) wenigstens 18 LP aus dem Bereich Mechanik, Maschinenlehre und Technisches Zeichnen;
- b) Mindestens 27 LP im Bereich Bergbau und Geowissenschaften, davon
 - ba) wenigstens 16 LP im Bereich Bergbau, Wettertechnik und Fördertechnik sowie
 - bb) wenigstens 11 LP im Bereich Geowissenschaften

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

(2) Im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit zur Zulassung, wenn sich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit einem Studienabschluss, welcher nach §3 Abs. 1 AZO-M einen nicht fachlich geeigneten Studienabschluss darstellt, durch andere Qualifikationen (z.B. mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bergbausektor) als geeignet erweist. Die Eignung wird anhand von persönlichen Gesprächen durch den Zugangsprüfungsausschuss festgelegt.

4) Festlegung des Verfahrens (§ 4 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 2 durchgeführt.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Abs. 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.101 Studiengangsspezifische
Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB)
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 03.05.2022**

Präambel

Der Masterstudiengang Chemie richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Chemie
- Chemieingenieurwesen
- Wirtschaftschemie
- Materialwissenschaften und Werkstofftechnik
- Energie- und Materialphysik

und in fachlich eng verwandten Studiengängen.

Diese Bestimmungen sind ein Zusatz zu der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

**3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master
(Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 u. Absatz 5 & 6 der AZO)**

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den o.g. englischsprachigen Masterstudiengang *Chemistry* ist für den Hochschulzugang das Sprachniveau auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) erforderlich. Die Englischkenntnisse sind in der Regel durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung an der TUC nicht älter als zwei Jahre sein darf. Entsprechende Zertifikate sind:

- TOEFL iBT: mindestens 85 Punkte oder
- TOEIC: mindestens *Listening and Reading* 865, *Speaking* 170, *Writing* 165 oder
- IELTS: mindestens 6.5 oder
- Cambridge University: First Certificate in English (FCE) Grade C

- Gymnasialschul- oder Hochschulabschluss oder ähnliches von einer englischen Bildungseinrichtung aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika

Auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse durch das Ablegen einer Eignungsprüfung zu den sprachlichen Mindestvoraussetzungen erfolgen. Die Eignungsprüfung wird vom Zugangsprüfungsausschuss durchgeführt. Die Eignungsprüfung ist ein Feststellungsverfahren, durch das die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen sollen, dass sie die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

In dem vorangegangenen Studium müssen folgende, durch Leistungspunkte nachgewiesene Kenntnisse erworben worden sein:

- a) Nicht-chemische mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse: 14 LP
- b) Chemische Grundkenntnisse:
 - Allgemeine und Anorganische Chemie: 18 LP, davon 6 LP Praktika
 - Organische Chemie: 12 LP, davon 5 LP Praktika
 - Physikalische Chemie: 11 LP, davon 3 LP Praktika
- c) Vertiefte chemische Kenntnisse: 40 LP, davon 10 LP Praktika

Die Summe der erworbenen Leistungspunkte aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, verfahrenstechnischen und materialwissenschaftlichen Bereichen muss mindestens 130 betragen.

Ob ein vorangegangenes Studium fachlich geeignet ist, wird anhand der einzureichenden Unterlagen festgestellt. Dies sind insbesondere

- Modulbeschreibungen
- Prüfungs- und Studienordnungen
- Studienverlaufspläne

Die Praktikumserfahrungen müssen Fachkenntnisse vermittelt haben, die einen sicheren Umgang mit Gefahrstoffen im Einklang mit dem Arbeitsschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz, der Gefahrstoffverordnung sowie den dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und den einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherungsträger, wie z.B. der GUV-Regel „Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ (GUV-SR 2005) gewährleisten. Sofern diese Kenntnisse nicht bei Aufnahme des Masterstudiums bereits bestehen, müssen Sie im Rahmen einer Auflage an der TU Clausthal erworben werden.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Gegebenenfalls zu erteilende Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 AZO-M haben das Ziel, fehlende Module oder Teilleistungen des Bachelorstudiengangs Chemie nachzuholen. Art und Umfang der Auflagen werden vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt. Die Auflagen dürfen in der Summe den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt.

6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) zu den fachlichen Mindestvoraussetzungen führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über Ergebnisse und Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Regelungen zum Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

Die vorstehende Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den englisch-sprachigen Masterstudiengang Chemistry entsprechen dem Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 3. Mai 2022.

Clausthal-Zellerfeld, 12. Mai 2022

.....

Prof. Dr.-Ing. J. Deubener

Fakultätsdekan